

Online-Fachtagung am 12./13.

Juli 2021

Das Budget für Arbeit umsetzen
– Recht trifft Praxis –

DF2: Anspruchsvoraussetzungen für ein Budget für Arbeit und weitere
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Impuls: Prof. Dr. Steffen Luik, Richter am Bundessozialgericht

Ausgangspunkt 1: Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

- BVerfG 30.1.2020 - 2 BvR 1005/18

„Das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist Grundrecht und zugleich objektive Wertentscheidung. Aus ihm folgt - über das sich aus dem Wortlaut unmittelbar ergebende Verbot der Benachteiligung hinaus - im Zusammenwirken mit speziellen Freiheitsrechten, dass der Staat eine besondere Verantwortung für behinderte Menschen trägt.“

Ausgangspunkt 2: Art 27 UN-BRK, Forderung nach einem inklusiven Arbeitsmarkt

- Gesetzesbegründung zum Budget für Arbeit, Bundesteilhabegesetz, BT-Drs. 18/9522, 193 f.:
 - personenzentrierte Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Hintergrund Art. 27 UN-BRK
 - Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und Förderung des beruflichen Aufstiegs auf dem (allgemeinen) Arbeitsmarkt und
 - Chancen außerhalb der Werkstatt zu eröffnen.

Ausgangspunkt 3: SGB IX, Teil 1, Kapitel 10

Teilhabe am Arbeitsleben

- § 49 SGB IX:

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

§ 61 SGB IX gehört zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, d.h. es handelt sich um eine Reha-Leistung (Reha vor Rente! d.h. die Feststellung von Erwerbsminderung ist nicht relevant).

Wesentliche Merkmale des Budgets für Arbeit

- Antragsbefugt und leistungsberechtigt ist der Mensch mit Behinderung, der Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX hat
- → es muss um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gehen
- Leistung: **Lohnkostenzuschuss** und
- **Anleitung/Begleitung am Arbeitsplatz** (Abs. 4: Pooling zwar möglich, aber Voraussetzung für das Poolen ist, dass jeder einzelne Mensch mit Behinderung die wegen der individuellen Art und Schwere der Behinderung **erforderlichen Unterstützungsleistungen ungeschmälert** erhält)

Einige (positive) Zusatzpunkte:

- **Keine starre zeitliche Begrenzung.** Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Es kommt im Einzelfall darauf an, was wegen Art und Schwere der Behinderung (Bedarfsklärung!) erforderlich ist.
- **Kombi-Möglichkeit:** Das Budget für Arbeit schließt andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht aus, sondern die Leistungen nach §§ 49 ff. SGB IX, z.B. Hilfsmittel, Gebärdensprachdolmetscher können mit Assistenz, Jobcoaching, berufliche Begleitung durch Fachdienste, als Leistungsbündel kombiniert werden.
- Die Leistungen des Budgets für Arbeit können in die Bemessung eines **Persönlichen Budgets** (§ 29 SGB IX) einbezogen werden.